



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Klimaschutz mit System

Ein Förderprogramm für  
kommunalen Klimaschutz

– Zweite Auswahlrunde –

**Aufruf zur Teilnahme**



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Investition in Ihre Zukunft.



**Baden-Württemberg**

Stand 03.02.2016

## **Hintergrund und Zweck des Programms**

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG) sollen die in Baden-Württemberg verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent gegenüber 1990 abgesenkt werden. Bei der Umsetzung dieses Ziels kommt der kommunalen Ebene besondere Bedeutung zu. Gemeinden und Landkreise üben im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz eine Vorbildfunktion für ihre Einwohner aus und können die Rahmenbedingungen für die Reduzierung der auf ihrer Gemarkung verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts maßgeblich mitgestalten. Die Landesregierung will mit dem Förderprogramm **Klimaschutz mit System** Gemeinden und Landkreise unterstützen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich auf systematischer Grundlage einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Mit dem Programm wird die Umsetzung von Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes gefördert, die auf vorhandenen, in den Gemeinden und Landkreisen erarbeiteten Klimaschutzkonzepten oder auf der Teilnahme der Kommune am European Energy Award® (eea) beruhen. Damit soll auch ein Anreiz für weitere Kommunen geschaffen werden, solche systematischen Grundlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu schaffen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 – Innovation und Energiewende. Diese Mittel können durch Mittel aus dem Landeshaushalt Baden-Württemberg ergänzt werden. Grundlage der Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm Klimaschutz mit System vom 03.02.2015 – VwV KmS (GABI. v. 25.02.2015).

### **1. Was wird gefördert?**

**Förderfähig** sind grundsätzlich **alle Vorhaben aus dem Bereich des kommunalen Klimaschutzes**. Dies sind:

1. Investive Vorhaben, die darauf angelegt sind, den Ausstoß von Treibhausgasen in der Kommune selbst zu verringern oder den durch den Energieverbrauch in der Kommune andernorts verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu vermindern.

## 2. Nicht investive Vorhaben, die darauf abzielen,

- zur Bewusstseinsbildung über Fragen des Klimaschutzes und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der Kommune beizutragen,
- Verhaltensänderungen mit dem Ziel einer Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zu fördern,
- CO<sub>2</sub>-mindernde Investitionen Dritter im Bereich Klimaschutz und Energie anzuregen oder zu unterstützen.

Gebündelte Maßnahmen in mehreren Kommunen können dabei durch eine zentrale Einrichtung zeitgleich umgesetzt werden.

### **Beispiele**

Zur Erläuterung sind nachfolgend – **nicht abschließend** – Beispiele für grundsätzlich förderfähige Vorhaben genannt. Darüber hinaus können alle Vorhaben, die die Förderbedingungen erfüllen, zur Förderung vorgeschlagen werden.

Erfüllung der Vorbildfunktion der Kommune bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben, z. B. durch

- Einbindung eigener Liegenschaften in Wärmenetze auf Basis regenerativer Energieträger, Abwärme und KWK-Anlagen
- Investitionen im Bereich Gebäude, Gebäudetechnik und Energieversorgung eigener Liegenschaften, wenn dadurch gesetzliche Vorgaben übertroffen werden
- Maßnahmen im Bereich des Fuhrparks bzw. der Mobilität der Bediensteten
- Auf- und Ausbau von energieeffizienten Wärmenetzen einschließlich der Erzeugungsanlagen mit einem hohem Anteil der Wärmeerzeugung aus
  - o erneuerbaren Energien
  - o hocheffizienten Wärmepumpen
  - o hocheffizienten KWK-Anlagen
  - o Anlagen zur Nutzung von Abwärme
- Errichtung von Wärmespeichern.

Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden von natürlichen Personen werden nicht gefördert. Für die Förderung von Maßnahmen an Gebäuden, die juristischen Personen (z.B. kommunale Wohnungsbaugesellschaften) gehören, bestehen besondere Voraussetzungen.<sup>1</sup>

## 2. Wie wird gefördert

Gefördert werden nur Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 200.000 € betragen. Der Höchstbetrag der Förderung aus EFRE- und Landesmitteln kann im Einzelfall bis zu 3.000.000 € je Maßnahme beziehungsweise Maßnahmenkombination betragen. Im Hinblick auf die kommunale Vorbildfunktion soll mit dem Programm eine Flächenwirkung erzielt werden. Das Umweltministerium ist daher bestrebt, die Zahl der Projekte, die in der zweiten Auswahlrunde gefördert werden können, gegenüber der ersten Auswahlrunde deutlich zu erhöhen<sup>2</sup>.

Für **investive Maßnahmen** beträgt der Fördersatz **im Regelfall 50 %** der förderfähigen Ausgaben.

Für **nicht investive Maßnahmen** beträgt der Fördersatz im Regelfall 50 % der förderfähigen Ausgaben. Soweit Gegenstand der Förderung die Umsetzung von Maßnahmen im direkten Kontakt mit der Zielgruppe ist, kann sich **der Fördersatz auf 70% erhöhen**.

### Anwendung des europäischen Beihilferechts auf investive Vorhaben

Sofern der Empfänger der Zuwendung ein Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts ist, gelten die Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung Nr. (EU) 651/2014 - AGVO). Dies kann **im Einzelfall** dazu führen, dass die **Investitionskosten nur teilweise** als **förderfähig** anerkannt werden können. Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten variiert zudem je nach Unternehmensgröße. Das bedeutet, dass der **Fördersatz fallweise niedriger sein kann als 50%**. Dies kann insbesondere bei kommunalen Vorhabenträgern wie z.B. Eigenbetrieben oder Stadtwerken der Fall sein. Vorhabenträger sollten die möglichen Einschränkungen durch die AGVO von Anfang an in die finanzielle Projektplanung einbeziehen (vgl. Tabelle im Anhang). Eine verbindliche beihilferechtliche Prüfung erfolgt im Antragsverfahren.

---

<sup>1</sup> Zuwendungsempfänger im Rahmen der Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden können nur Unternehmen (juristische Personen) sein, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist. Eine Förderung von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Eigentümer von vermieteten oder selbstgenutzten Wohngebäuden ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> In der ersten Runde wurden 13 Projekte zur Förderung ausgewählt.

Sofern eine beihilferelevante Investition nach den Regeln der AGVO nicht zuwendungsfähig ist, kann eine Förderung nur nach den Vorgaben der EU-Verordnungen über so genannte „de-minimis“-Beihilfen<sup>3</sup> gewährt werden.

### 3. Fördervoraussetzung

Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet einer Gebietskörperschaft umgesetzt werden, die **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie verfügt über ein integriertes **Klimaschutzkonzept** oder ein Teilkonzept, das im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes gefördert wurde bzw. wird oder vergleichbare inhaltliche Anforderungen erfüllt **oder**
2. sie nimmt am **European Energy Award®** (eea) teil **oder**
3. sie gehört einem **Landkreis** oder einer Region an, der/die über ein **Klimaschutzkonzept** gemäß Nr.1 verfügt, welches die Gemeinden inhaltlich einbezieht und aus dem sich Maßnahmen in einzelnen Gemeinden ableiten lassen, **oder**
4. sie verfügt über ein **Quartierskonzept**, dass im Programm 432 der KfW gefördert wurde bzw. wird.

Die Maßnahmen müssen aus den genannten Konzepten abgeleitet bzw. im Rahmen des eea-Prozesses entwickelt worden sein. Die Konzepte dürfen nicht älter als 10 Jahre oder müssen entsprechend fortgeschrieben worden sein. Maßnahmen aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen bzw. im Entwurf vorliegenden Konzeptes sind zulässig, soweit sie schlüssig aus dem Entwurf abgeleitet sind. Wenn der Antragsteller nicht mit der entsprechenden Gebietskörperschaft identisch ist, muss die Gebietskörperschaft bestätigen, dass die genannten Fördervoraussetzungen vorliegen. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs vom Umweltministerium oder einem von ihm beauftragten Dritten überprüft.

---

<sup>3</sup> Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.

#### **4. Wer wird gefördert**

Das Programm richtet sich vorrangig an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen. Vorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts können gefördert werden, wenn sie aus einem kommunalen Konzept abgeleitet sind und im Einvernehmen mit einer kommunalen Stelle umgesetzt werden. Die gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium) ist zulässig. Werden Vorhaben im Rahmen von Contracting-Verhältnissen durchgeführt, ist der Contractor antragsberechtigt.

#### **5. Auswahlentscheidung und Verfahrensablauf**

Das Verfahren ist in zwei Stufen unterteilt. In einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb wird darüber entschieden, welche Vorhaben in ein anschließendes Förderverfahren aufgenommen werden. Dazu werden Projektskizzen eingereicht. Die fachliche Prüfung der Projektskizzen und die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch das Umweltministerium. Bei der Auswahlentscheidung wird das Umweltministerium von einer Jury unterstützt. Die Auswahl wird anhand eines transparenten Bewertungssystems vorgenommen. Das Bewertungssystem wird auf der Internetseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) veröffentlicht. Bei der Auswahl wird auch die Größe bzw. Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommunen berücksichtigt.

Die Bekanntgabe der Auswahlentscheidung soll im September 2016 erfolgen. Die einreichenden Stellen der ausgewählten Projektskizzen werden über das Ergebnis der Auswahlentscheidung benachrichtigt und können im Anschluss einen Förderantrag stellen. Die Anträge sind bei der Landeskreditbank (L-Bank) als bewilligender Stelle einzureichen. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

#### Vorbehalt

Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014-2020 – „Innovation und Energiewende“ und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2014–2020 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und

Haushaltsvorbehalt. Bei beihilferechtlich relevanten Maßnahmen muss die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet sein.

## 6. Wettbewerbsunterlagen

Für den Teilnahmewettbewerb ist eine Projektskizze mit folgenden Gliederungspunkten einzureichen:

- (1) Vorhabenträger
- (2) Ansprechpartner (Name, Funktion/Amt, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- (3) Informationen zur Kommune, in der das Vorhaben umgesetzt werden soll (Einwohnerzahl, prägende sozioökonomische Merkmale )
- (4) bisherige Maßnahmen oder Vorarbeiten
  - a) ggf. Angaben zu vorliegenden Klimaschutz(teil)konzepten
  - b) ggf. Angaben zum Stand des eea-Prozesses
  - c) ggf. Angaben zum vorliegenden Quartierskonzept
- (5) Beschreibung des/der konkret zur Förderung beantragten Vorhaben/s
  - a) Art des Vorhabens
  - b) Herleitung aus dem bestehenden Konzept, Programm o.ä.
  - c) Erläuterung, warum gerade diese/s Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden soll(en)
  - d) Angabe (soweit darstellbar mit Berechnung<sup>4</sup>) der erzielbaren Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - e) Darstellung zur Öffentlichkeits- und Vorbildwirkung des Vorhabens
  - f) Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den EFRE-relevanten Output-Indikatoren
  - g) Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“.

---

<sup>4</sup> Zur Berechnung vgl. [www.kea-bw.de/service/emissionsfaktoren/](http://www.kea-bw.de/service/emissionsfaktoren/)

Für die Angaben zu den Punkten f) und g) stehen gesonderte Formulare bereit. Die Formulare und nähere Erläuterungen finden Sie auf der EFRE-Website [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de).

(6) Angaben zur Förderwürdigkeit:

1. Worin liegt die Besonderheit der beantragten Maßnahme?
2. Wieso ist der beantragte Zuschuss zur Realisierung notwendig?
3. Warum ist eine Förderung über andere Förderprogramme des Landes (insbes. Klimaschutz Plus) oder die Kommunalrichtlinie des Bundes nicht angezeigt oder nicht ausreichend?

(7) Kosten- und Finanzierungsplan, Beihilferecht:

Erforderlich ist eine Schätzung der Kosten des Vorhabens mit Darstellung der Kostenarten, die bei der Realisierung anfallen und die Darstellung der geplanten Finanzierung des Vorhabens einschließlich der erwarteten Förderung im Rahmen des Programms KmS. Sofern nach eigener Einschätzung des Vorhabenträgers die Regeln des Beihilferechts anwendbar sind, soll der Finanzierungsplan auch einen Vorschlag dazu enthalten, wie die Kosten aus Sicht des Vorhabenträgers den jeweils anzuwendenden Vorschriften der Artikel 36 ff. AGVO zuzuordnen sind.

(8) Projektabschnitte, Zeitplan, Mittelabfluss, mögliche Hindernisse

Erforderlich ist die tabellarische Darstellung der wichtigsten Projektabschnitte. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel drei Jahre, d.h. die Vorhaben sollen innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Förderbescheides abgeschlossen werden. Auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans ist hierbei auch darzustellen, in welchem Haushaltsjahr innerhalb des Projektzeitraums voraussichtlich welche Mittel anteilig abfließen. Weiter sind Aussagen zur **Umsetzungsreife** des Vorhabens und zu möglichen **Hindernissen** bei seiner Realisierung erforderlich.

(9) Sofern der Antragsteller keine kommunale Gebietskörperschaft ist: Ausführungen zur Zusammenarbeit mit der Kommune und Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung.

(10) Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person

### **Hinweise zur Gestaltung der Projektskizzen**

Die Projektskizze sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen (DIN-A4-Format, einseitig beschrieben, 1,5-zeilig, Schriftart Arial/Schriftgrad 11 oder eine Schriftart vergleichbarer Größe). Vorhandene Klimaschutzkonzepte sowie ggf. der Nachweis der Teilnahme am eea sind beizufügen. Die Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail in Dateiform einzureichen bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Karlsruhe, [info@kea-bw.de](mailto:info@kea-bw.de). Unvollständige Projektskizzen können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

### **7. Antragsfrist**

Die Abgabefrist für Projektskizzen endet am 06.05.2016.

### **8. Ansprechpartner und weiterführende Informationen**

Das Verfahren wird unter der Federführung des Umweltministeriums durchgeführt. Mit der Beratung von Interessenten und Antragstellern ist die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) beauftragt. Ansprechpartner für das Programm bei der KEA ist

Herr Matthias Rauch  
0721 / 9 84 71 – 30  
E-Mail: [matthias.rauch@kea-bw.de](mailto:matthias.rauch@kea-bw.de)

Weiterführende Informationen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE finden Sie unter [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de).

Anhang: Übersichtstabelle zu Umweltbeihilfen

Artikel der AGVO	Stichwort	Beispiel	Förderfähige Kosten	Beihilfeintensität <sup>1)</sup>
Art. 36	Übertreffen von EU-Normen	E-Mobilität	Alle Investitionskosten falls getrennt ermittelbar, sonst Mehrkosten ggü. Vergleichsinvestition	40-60 %
Art. 38	Energieeffizienzmaßnahmen	Nutzung von Abwärme	Alle Investitionskosten falls getrennt ermittelbar, sonst Mehrkosten ggü. Vergleichsinvestition	30-50 %
Art. 40	Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	BHKW	<u>Nur</u> zusätzliche Kosten für „Hocheffizienz“ <sup>2)</sup> gem. EnEff.- Richtlinie	45-65 %
Art. 41	Erneuerbare Energie	Solarthermie	Alle Investitionskosten falls getrennt ermittelbar, sonst Mehrkosten ggü. Vergleichsinvestition	45-65 % bzw. 30-50%
Art. 46	Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	Wärmeerzeugungsanlage für das Netz	Nur zusätzliche Kosten für Energieeffizienz i.S.d. AGVO <sup>3)</sup>	45-65%
Art. 46	Energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	Verteilnetz	Gesamtinvest abzüglich des Betriebsgewinns	Entfällt

1) Abhängig von der Unternehmensgröße; daneben gilt der Höchstfördersatz der VwV KmS

2) Gemäß Art. 2 Nr. 107 AGVO, Art. 2 Nr. 34 der Energieeffizienzrichtlinie

3) Gemäß Art.2 Nr. 124 AGVO, Art. 2 Nr. 40 der Energieeffizienzrichtlinie